

BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Winhöring für den Vorentwurf des

Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.08.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans – Planstand jeweils vom 27.08.2026 – gebilligt.



Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet – Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 392 und 393/2, Gemarkung Winhöring – und die Begründung sind auf der Internetseite der Gemeinde Winhöring (www.winhoering.de) veröffentlicht und liegen zudem im Rathaus

Anschrift: Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring
Zimmer: Bauamt (EG / Zimmernummer 2)

vom **28.08.2026** bis einschließlich **02.10.2026**

während folgender Zeiten

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Vorliegende Unterlagen:

- Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 45 samt Begründung (Planstand: 27.08.2026)
- Vorentwurf Flächennutzungsplan (32. Änderung) samt Begründung (Planstand: 27.08.2026)
- Umweltbericht vom 27.08.2026
- Untersuchungsbericht archäologische Prospektion (Bodendenkmal) vom 03.02.2023
- Baugrundgutachten vom 18.05.2026
- Lageplan Bestandsvermessung vom 01.04.2026
- Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter **bauamt@gemeinde-winhoering.de** übermittelt werden; bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Er enthält die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Behandelt werden insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB wird im Umweltbericht berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht abgeschlossen. Die erforderlichen Erfassungen und Bewertungen werden im weiteren Verfahren abgeschlossen; die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung und Abwägung berücksichtigt.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.winhoering.de (Unsere Gemeinde / Bauen & Wohnen / Aktuelle Bauleitplanung) veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS:

VERÖFFENTLICHUNG INTERNETSEITE:

EINGESTELLT: **28.08.2026**

GELÖSCHT: **05. Okt. 2026**

FÜR DIE RICHTIGKEIT:

DATUM: NAMENSZEICHEN:

Winhöring, 28.08.2026

GEMEINDE WINHÖRING



Karl Brandmüller
1. Bürgermeister

